

An den Regierungspräsidenten
des Regierungspräsidiums Tübingen
Herrn Klaus Tappeser

Affenversuche MPI Tübingen

unser Schr. Vom 11.01.2017 zur Übergabe unserer Petition an Sie am 12.01.2017

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Tappeser,

wir wollen uns zunächst bedanken für die freundliche Atmosphäre bei der Übergabe unserer Petition an Sie am 12. Januar.

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 11.1., welches wir Ihnen aufgrund der erwähnten Information durch Dr. Hahn gesandt haben, möchten wir heute nochmals eindringlich daran erinnern, daß wir aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der bisherigen Untätigkeit Ihres Vorgängers Herrn Schmidt dringend Handlungsbedarf sehen.

Nach unserer Auffassung hat sich im MPI seit 2014 weder in der Unterbringung der Versuchstiere noch in ihrer Behandlung etwas geändert, d.h. Die Situation ist nicht anders als 2014, die damals schon Anlaß gab, einen Widerruf zu überlegen.

Geändert hat sich allerdings das damals deklarierte Vorhaben des MPI, nämlich die Absicht, die Versuche nicht weiter zu verfolgen: Die Versuche werden entgegen dieser damals verbalisierten Absicht trotzdem weiter praktiziert, und zwar länger als ursprünglich angegeben: Bis März 2017 (incl. „Finalversuche“), und es werden sogar neue solcher Vorhaben geplant.

Diese Praxis des MPI bedeutet, daß ein sofortiges Eingreifen Ihrer Behörde nun noch zwingender geworden ist. Eine Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen würde aus unserer Sicht den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt erfüllen.

Daher wollen wir Sie nochmals eindringlich daran erinnern, daß die Genehmigungen nunmehr Ihrerseits erst recht sofort widerrufen oder zumindest ausgesetzt werden müssen, bis die beiden von uns genannten gerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind - es sei denn, Sie könnten uns eine verbindliche Bestätigung darüber zukommen lassen, dass die Gesetzeskonformität wiederhergestellt wurde und daß die Tiere inzwischen alle in artgerechten Gehegen untergebracht sind sowie sich den Versuchen freiwillig unterstellen (d.h. kein Einsatz der Führstange mehr, kein Flüssigkeitsentzug und „Durst-Training“ mehr, keine Fixierung im Primatenstuhl mehr).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Tierschutzgesetz:

TierSchG § 16 a (2)

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

(2) ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist.

Vor dem Hintergrund der jahrelangen Verschleppung dieser Vorgänge und im Hinblick darauf, dass nach Tierschutzgesetz und EU-Recht Tierschutzerwägungen zum akuten Schutz der Tiere hinsichtlich ihres Wohlergebens, ihrer Gesundheit und ihres Lebens **die höchste Priorität einzuräumen ist**, bitten wir dringend um die Mitteilung Ihrer Entscheidung, spätestens jedoch bis zum 25.01.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Wax

Mitunterzeichnerinnen: Jocelyne Lopez und Sandra Lück